



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511ppe/035-2301#010  
Datum: 05.08.2022

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau Gleichstromunterwerk Rixdorfer Straße“

in Treptow-Köpenick von Berlin

Bahn-km 6,3+40

der Strecke 6007 Berlin Warschauer Straße - Königs Wusterhausen

Vorhabenträgerin:  
DB Energie GmbH  
Markgrafendamm 24  
10245 Berlin

vertreten durch:  
DB Netz AG  
Caroline-Michaelis-Str. 5-11  
10115 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	7
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	9
A.4.3	Immissionsschutz .....	10
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	13
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	15
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	16
A.4.7	Unterrichtungspflichten .....	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	16
A.7	Sofortige Vollziehung .....	16
A.8	Gebühr und Auslagen .....	17
B.	Begründung .....	18
B.1	Sachverhalt .....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	18
B.1.2	Verfahren .....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	19
B.2.2	Zuständigkeit .....	20
B.3	Umweltverträglichkeit .....	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	21
B.4.1	Planrechtfertigung .....	21
B.4.2	Wasserhaushalt .....	21
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	23
B.4.4	Immissionsschutz .....	27
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	30
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	31
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	31
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	32
B.5	Gesamtabwägung .....	32
B.6	Sofortige Vollziehung .....	33
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	33
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	34

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Gleichstromunterwerk Rixdorfer Straße“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf Treptow-Köpenick von Berlin, Bahn-km 6,3+40 der Strecke 6007 Berlin Warschauer Straße - Königs Wusterhausen wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau eines Gleichstromunterwerks einschließlich der Außen- und Verkehrsanlagen, der Entwässerungsanlagen sowie der Bahnstromtechnischen Ausrüstung.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 04.07.2022, 25 Seiten	genehmigt
2	Übersichtslagepläne	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 10.000	
2.2	Übersichtslageplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 5.000	
3	Lageplan	genehmigt
3.1	Lageplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 30.09.2020, 4 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbspläne	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.05.2021, 2 Seiten	genehmigt
7	Bauwerkspläne	genehmigt
7.1	Hochbau	
7.1.1	Lageplan vom 30.09.2020, Maßstab 1:200	
7.1.2	Grundriss vom 30.09.2020, Maßstab 1 : 100	
7.1.3	Schnitte A-A und B-B vom 30.09.2020, Maßstab 1 : 100	

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
7.1.4	Ansichten vom 30.09.2020, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.2	Straßenplanung	genehmigt
7.2.1	Straßenbaulageplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
7.2.2	Querschnitt vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 50	
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
9	Kabel- und Leitungslagepläne	nur zur Information
9.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
10	Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz	nur zur Information
10.1	Ganzheitliches Brandschutzkonzept vom 23.01.2017, 72 Seiten	
10.2	Nachtrag-01 zur Untersuchung zum Brand- und Katastrophenschutz vom 25.08.2020, 2 Seiten	
10.3	Brandschutzkonzept S-Bahnstromversorgung Berlin Neubau Voll-Gleichstromunterwerk Berlin Rixdorfer Straße zur Errichtung eines Gleichstromunterwerkes (GUw) Strecke 6007 (S-Bahn Berlin) km 6,2-6,4 vom 22.10.2020, 43 Seiten	
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan	genehmigt
11.1	Erläuterungsbericht vom 04.07.2022, 51 Seiten	
11.2	Maßnahmenblätter 001_V vom 16.12.2021, 2 Seiten 002_VA vom 16.12.2021, 2 Seiten 003_VA vom 16.12.2021, 2 Seiten 004_V vom 16.12.2021, 2 Seiten 005_V vom 16.12.2021, 2 Seiten 006_A vom 16.12.2021, 2 Seiten 007_A vom 19.07.2022, 2 Seiten 008_VA vom 16.12.2021, 2 Seiten 009_VA-V vom 16.12.2021, 2 Seiten 010_CEF vom 16.12.2021, 2 Seiten	
11.3	Bestands- und Konfliktplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
11.4	Maßnahmenplan vom 04.07.2022, Maßstab 1 : 500	
12	Unterlagen zur Regelung Wasserrechtlicher Sachverhalte	nur zur Information
12.1	Entwässerungsplan vom 27.05.2021, Maßstab 1 : 500	
12.2	Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R, 1 Seite	
12.3	Hydraulische Berechnungen Ermittlung der abflusswirksamen Flächen $A_u$ vom 23.09.2020, 1 Seite	
12.3.1	Bemessung der Versickerungsmulde 1 vom 23.09.2020, 5 Seiten	
12.3.2	Bemessung der Versickerungsmulde 2 vom 23.09.2020, 5 Seiten	
12.3.3	Bemessung der Versickerungsmulde 3 vom 23.09.2020, 5 Seiten	
12.3.4	Bemessung der Versickerungsmulde 4 vom 23.09.2020, 5 Seiten	
13	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Bericht vom 04/2021, 30 Seiten Anhang, 29 Seiten	Information
14	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Bericht vom 01/2021, 33 Seiten Anhang, 52 Seiten	nur zur Information
15	Untersuchung zur Elektromagnetischen - leer	nur zur Information
16 16.1 16.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept BoVEK-Check vom 02.12.2019, 8 Seiten BoVEK-Kurzkonzept vom 04.12.2019, 12 Seiten	nur zur Information
17	Baugrundgutachten Geotechnischer Bericht vom 21.09.2020, 20 Seiten Anlage 1 Kurzzeichen und Zeichen für Bodengruppen und Eigenschaften nach DIN 4023 und DIN 18196, 1 Seite Anlage 2, Blatt 1 Lage- und Aufschlussplan aus 08/2020, Maßstab 1 : 500 Anlage 3, Blatt 1 Bohr- und Sondierprofile aus 08/2020, Maßstab 1 : 100 Anlage 4 Laborversuche, 4 Seiten Anlage 5 Beton- und Stahlaggressivität, 5 Seiten Anlage 6 Grundbruchberechnung, Setzungsabschätzung, Standsicherheitsuntersuchung, 2 Seiten	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Es wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Flächen des Gleichstromunterwerks (Dachfläche, Hofffläche, Grünfläche) auf der Gemarkung 0500 Treptow, Flur: 131, Flurstücke 61, 62, 58, 159 und 161 an der Strecke 6007 (Bahn-km 6,3+40) über vier Versickerungsmulden in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin befugt, auf den in Unterlage 12 der Planunterlagen dargestellten Flächen Niederschlagswasser auf den Flurstücken 159 und 161, Flur 131 der Gemarkung Treptow in den Untergrund wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche $A_U$ [m <sup>2</sup> ]	Versickerungsrate [l/s]
1	Dachfläche GUw, Hoffläche und Grünfläche ( $A_E$ : 413 m <sup>2</sup> )	175	0,2
2	Dachfläche GUw ( $A_E$ : 89 m <sup>2</sup> )	85	0,1
3	Dachfläche GUw und Hoffläche ( $A_E$ : 208 m <sup>2</sup> )	102	0,2
4	Hoffläche ( $A_E$ : 42 m <sup>2</sup> )	11	0,1

**Koordinaten der Einleitungsstellen und Bauwerke nach UTM 33N/ETRS89:**

lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
1	Sickerbecken M1	XXX	XXX
2	Sickerbecken M2	XXX	XXX
3	Sickerbecken M3	XXX	XXX
4	Sickerbecken M4	XXX	XXX

Die Geokoordinaten der Einleitstellen sind mit der Ausführungsplanung zu bestimmen und anschließend dem Sachbereich 6 – Ost (Sb6-Ost) nachzureichen.

**A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Für die Herstellung der Altlastenfreiheit sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:
  - a) Die Sohle der Versickerungsanlagen muss frei von anthropogenen Auffüllungen und Schadstoffen sein. Sollten in der hergestellten Sohle noch anthropogene Auffüllungen oder organoleptische Verunreinigungen (auffällige Farbe, Geruch usw.) vorhanden sein, sind diese gegen Bodenmaterial der Qualität Z 0 nach LAGA Boden und frei von Störstoffen auszutauschen.
  - b) Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf einen Schadstofftransfer in den geogenen Boden vorliegen, kann auf eine gesonderte Analytik der Sohle verzichtet werden.
  - c) Der Nachweis über die sachgemäße Herstellung der Versickerungssohle kann durch eine beprobungslose Bewertung erfolgen. Dazu ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Punkte enthält:
    - Aussagekräftiges Foto der Sohle
    - Abmessungen der Versickerungsanlage inkl. Tiefe der Sohle
    - Verbale Beschreibung des Bodens inkl. der Bodenart und mögliche organoleptische Verunreinigungen

Die Unterlagen sind dem Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks Treptow-Köpenick, nach Aufforderung, sowie dem Sb6-Ost beim Eisenbahn-Bundesamt (E-Mail: Sachbereich 6 – Ost; an: sb1-bln@eba.bund.de) ungefragt nachzureichen.

2. Fehlende Angaben zu den Geokoordinaten sind nach der Festlegung im Rahmen der Ausführungsplanung beim Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6 – Ost; an: sb1-bln@eba.bund.de) nachzureichen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient

und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
8. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.



10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
11. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
12. Die Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal sind zu beachten.

## **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **A.4.2.1 Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Mit der Realisierung des Bauvorhabens Vorhaben „Neubau Gleichstromunterwerk Rixdorfer Straße“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf Treptow-Köpenick von Berlin, Bahn-km 6,3+40 der Strecke 6007 Berlin Warschauer Straße - Königs Wusterhausen werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die durch folgende Maßnahmen vermieden, vermindert, ausgeglichen bzw. ersetzt werden:

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| 001_V    | – | Biotopschutzzaun   |
| 002_VA   | – | Baumfällung / Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit                          |
| 003_VA   | – | Strukturelle Vergrämung von Reptilien  |
| 004_VA   | – | Aufstellen von Reptilienschutzzäunen   |
| 005_VA   | – | Besatzkontrolle / ggf. Umsetzung von Individuen der Zauneidechse                     |
| 006_A    | – | Bodenrekultivierung bzw. Bodenaustausch mit Ansaat von Grund- bzw. Böschungsmischung |
| 007_A    | – | Anpflanzung von heimischen Sträuchern und Heistern                                   |
| 008_VA   | – | Einbringen von Ausstiegshilfen in offene Kabelkanäle                                 |
| 009_VA-V | – | Umweltfachliche Bauüberwachung   |
| 010_CEF  | – | Herstellung von Habitatstrukturen für die Zauneidechsen.                             |

Zur Reduzierung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 11 der Planung) grundsätzlich zeitgleich mit den baulichen Maßnahmen,

und soweit dies nicht möglich ist, unverzüglich, spätestens ein Jahr, nach deren Abschluss umzusetzen. Kontrollen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu dulden und zu unterstützen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Die Vergrämungsmahd (vgl. Maßnahmenblatt 003\_VA, Unterlage 11.2 der Planung) hat in der Zeit der Winterruhe, je nach Witterung bereits im Februar bzw. März, zu erfolgen.

#### **A.4.2.2 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Während der Bau- und Ausführungsphase ist zur Sicherung und Kontrolle der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in A.4.2.1 dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen eine umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe des Teils VII des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamts einzusetzen. Die zur umweltfachlichen Bauaufsicht bestellten Fachkräfte sind der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen. Als Beginn der Baumaßnahmen gilt die Baufeldfreimachung. Änderungen sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die bauausführenden Firmen in die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen aktenkundig einzuweisen. Die umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften, der Nebenbestimmungen sowie die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen und erstellt einen Bericht. Der Bericht ist der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu übermitteln. Weitergehende Berichtspflichten nach Maßgabe der sonstigen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

#### **A.4.3 Immissionsschutz**

##### **A.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen**

###### **1. Allgemeine Regelungen**

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV

Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die in A.4.3.1 Nr. 1 bis 4 sowie die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planung) festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (nachfolgend AVV Baulärm genannt) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05.12.2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13.01.2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 03.02.2010 (GVBl. S. 38), beachtet werden. Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

## **2. Überwachungsmaßnahmen**

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

## **3. Baulärmverantwortlicher**

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

## **4. Information der Anlieger**

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die

Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

#### **A.4.3.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen**

Die von dieser Plangenehmigung erfasste Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der aus dem Regelbetrieb der gesamten Anlage resultierende und nach der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ermittelte Beurteilungspegel (Zusatzbelastung), unter Berücksichtigung einer ggf. hinzuzurechnenden Vorbelastung, als Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort im Allgemeinen Wohngebiet einen Pegel von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts sowie im Gewerbegebiet einen Pegel von 65 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts nicht überschreitet. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten. Die hierfür notwendigen Schallschutzmaßnahmen, bspw. das Anbringen von schalldämpfenden Wetterschutzgittern an allen Zu- und Abluftöffnungen des Unterwerks (inkl. Klimageräte), sind umzusetzen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Es ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen auftreten. Die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche hat nach der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 zu erfolgen. Die in dem Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte dürfen nicht überschritten werden.

#### **A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

##### **a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden**

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999 für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tage eingehalten werden:

Tagzeitraum: Stufe I der Tabelle 2

Nachtzeitraum: Tabelle 1.

#### **b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke**

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens) wiederaufgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Ein Entsorgungskonzept ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
2. Im Vorfeld der Maßnahme ist ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Ein Beprobungskonzept sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin im Vorfeld vorzulegen.
3. Nach Durchführung der mit der Abfallbehörde abgestimmten Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung der Abfallbehörde vorzulegen. Die Probennahme hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m<sup>3</sup> (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei

Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.

4. Die Probennahme, die Untersuchung und die Bewertung hat durch Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO /IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist der Abfallbehörde nachzuweisen.
5. Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analyseergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (inkl. prozentualer Zusammensetzung) bei der Abfallbehörde vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
6. Besteht die Absicht aufgrund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmengen abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde abzustimmen (z. B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/oder Rasterfeldbeprobung).
7. Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdachts zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
8. Als > Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 11480 Potsdam kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
9. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges

Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ zu benennen.

10. Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) sind Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar ist.
11. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst und ordnungsgemäß sowie schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu ermitteln, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.
12. Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt sind oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, muss die Vorhabenträgerin die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen tragen.

#### **A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Vor Beginn von Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten eine erneute Leitungsauskunft von den Leitungsträgern einholt. Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten

rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

#### **A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

1. Baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor dem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO zu beantragen.
2. Die Ausführungsplanung der Gehwegüberfahrten ist mit dem Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks Treptow-Köpenick sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz abzustimmen.

#### **A.4.7 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz, der Berliner Feuerwehr sowie dem Bezirksamt Treptow-Köpenick möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.



#### A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Neubau Gleichstromunterwerk Rixdorfer Straße“, hat den Neubau des Gleichstromunterwerks (GUw) einschließlich der Außen-, Versorgungs- und Verkehrsanlagen, der Entwässerungsanlagen sowie der Bahnstromtechnischen Ausrüstung zum Gegenstand. Die zu errichtenden Anlagen liegen Bahn-km 6,3+40 der Strecke 6007 Berlin Warschauer Straße - Königs Wusterhausen.

Das Baufeld befindet sich östlich der Gleise der S-Bahn (Strecke 6007). Im Rahmen des Vorhabens wird ein Standard-Baukörper für Einheitsunterwerke nach aktuellem GUw-Konzept errichtet. Dieser wird mit Stahlbeton-Fertigteilen realisiert. Die Konstruktion besteht aus Stahlbetonraumzellen in Modulbauweise ohne Fenster und ausschließlichen Einsatz von Sicherheitstüren. Die Außenmaße des zukünftigen Gleichstromunterwerkes betragen, einschließlich dem Wärmeverbundsystem, 23,92 m x 13,63 m in L Form, mit einer Höhe von 6,79 m. Die Dachkonstruktion besteht aus Stahlbeton. Hinzu kommt die technische Ausrüstung des Unterwerks.

Des Weiteren sind Verkehrsflächen und befestigte Flächen geplant. Alle Fläche werden mit Uni-Ökosteinpflaster hergestellt. Das Gelände wird eingefriedet.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.11.2020, Az. P.031007378, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Gleichstromunterwerk Rixdorfer Straße“ beantragt. Der Antrag ist am 02.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit E-Mail vom 22.12.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.06.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.07.2021, Az. 511ppe/035-2301#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Im Folgenden sind die im Verfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie deren ggf. vorgetragenen Stellungnahmen aufgelistet:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1.	Bezirksamt Treptow-Köpenick Schreiben vom 06.09.2021	
2.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Schreiben vom 23.08.2021	
3.	Berliner Wasserbetriebe Schreiben vom 23.08.2021	
4.	Berliner Feuerwehr Schreiben vom	keine Bedenken
5.	Stromnetz Berlin GmbH Schreiben vom 06.08.2021	
6.	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Schreiben vom 30.07.2021	
7.	NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG Schreiben vom 03.08.2021	
8.	Vattenfall Wärme Berlin AG Schreiben vom 11.08.2021	keine Bedenken

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Da in diesem Fall die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Mit dem Vorhaben geht eine Versiegelung von anthropogen veränderten Böden im Umfang von 731 m<sup>2</sup> einher. Des Weiteren werden 119 m<sup>2</sup> vorwiegend einheimische Gehölze Einzelgehölze (Robinien, Spitzahorn und Eschenblättrigen Ahorn) gerodet und anlagebedingt anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren im Umfang von 612 m<sup>2</sup> beansprucht. Baubedingt werden ferner 287 m<sup>2</sup> heimische Gehölze sowie 91 m<sup>2</sup> Ruderalfluren in Anspruch genommen.

Durch das Vorhaben sind Brutvögel und Reptilien, insbesondere Zauneidechsen von Lebensraumverlusten betroffen. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen wegen der lediglich punktuell erfolgenden Baumaßnahme nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden. Neben den Maßnahmen, deren Eingriffspotential vermieden oder vermindert wird erfolgen auf der bestehenden Lagerfläche Ausgleichsmaßnahmen. Vorgesehen ist die Herstellung einer Wiese und

einer Baumhecke sowie die die Herstellung von Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Die ausgleichenden Flächeninanspruchnahmen haben mit Blick auf den vorbelasteten Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge.

Aus den vorgelegten Unterlagen, der technische Planung, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 06.07.2021, Az. 511ppe/035-2301#010 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Mit dem Neubau des Gleichstromunterwerks Rixdorfer Straße wird die Energieversorgung an die zukünftigen Erfordernisse angepasst. Dieser ermöglicht auch unter Berücksichtigung zukünftiger Fahrzeugtechnik eine Sicherstellung der S-Bahnenergieversorgung. Dabei ist mit geringfügigen Anpassungen, ohne bauliche Änderungen des Gebäudes, eine Umstellung von 750 V auf 1500 V möglich. Die neue Technik trägt zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Betriebs bei der Berliner S-Bahn bei.

Die Planung ist daher im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

##### **B.4.2 Wasserhaushalt**

###### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen erfolgte nach aktuellen technischen Regelwerken und auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Unterlage 12.3.1 – 12.3.4). Dimensioniert wurde auf ein 30-jähriges Ereignis mit einer Dauer von 180 Minuten (Versickerungsmulden 1 – 3) und 120 Minuten (Versickerungsmulde 4). Die Berechnungen ergeben eine ausreichende Dimensionierung der Anlagen. Der Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsmulden und dem Grundwasser

ist ausreichend und es wird die Mindestanforderung für eine Reinigungswirkung gemäß des DWA Arbeitsblattes-A-138 eingehalten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

#### **B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Aus Sicht der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Vorbeugender Grundwasserschutz (Wasserschutzgebiete)) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Altlastenfreiheit vorliegt und die Planunterlagen um Querschnittszeichnungen ergänzt, Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen (Transformatoren) gemacht werden, lesbare Planzeichnungen zu Abwasserentsorgung und die Art der Verkehrsflächen ergänzt werden. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die angeordneten Kastenrinnen nicht der direkten Entwässerung in den Untergrund dienen dürfen. Ebenfalls seien die Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal sowie die „Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadloze Versickern von Niederschlagswasser Berlin“ - Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.1 Nr. 1 wird die Altlastenfreiheit sichergestellt. Weitergehende Festlegungen sind nicht erforderlich.

Entsprechend der Erwidern der Vorhabenträgerin kommen ausschließlich gießharzisierte Trafos (eine Art Trockentrafo) zum Einsatz und Wasser könne nicht in den Traforaum eindringen. Insoweit ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Festlegungen der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen wurden Querschnittszeichnungen nachgefordert und Unterlagen nachgefordert. Festlegungen für die Versickerung erfolgten in eigener Zuständigkeit durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Kastenrinnen dienen nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht der direkten Entwässerung in den Untergrund, sondern der Führung des Regenwassers in die Sickeranlagen. Die Versickerung erfolge lediglich über die belebte Bodenzone. Eine Entscheidung ist daher nicht erforderlich.

Bezüglich des Wasserschutzgebiets wird auf die Nebenbestimmung A.4.1 Nr. 12 verwiesen. Ein Hinweis auf die NWFreiV bedarf es indes nicht, da mit dieser Genehmigung die Versickerung erlaubt wird.

Die Berliner Wasserbetriebe weisen in ihrer Stellungnahme auf die DIN EN 752:2017-07 hin. Ein entsprechender Hinweis oder eine Nachweisführung wurde von der zuständigen Wasserbehörde nicht verlangt und vielmehr die vorgelegte Bemessung der Anlagen als ausreichend angesehen.

Die Vorhabenträgerin sagt in Ihrer Erwiderung die Beachtung der DIN EN 752:217-07 zu.

Die Planfeststellungsbehörde hält die hier genehmigten Anlagen für kritische Infrastruktur, sieht aber auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen keinen weiteren Überarbeitungsbedarf an den Planunterlagen und hält es für ausreichend, wenn die Vorhabenträgerin, wie zugesagt, den entsprechenden Nachweise in der Ausführungsplanung führt.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **B.4.3.1 Begründung der Nebenbestimmungen**

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 11 der Planung) ermittelt und bewertet wurden.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, die nach § 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG erforderlichen Angaben im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte als Bestandteil des Fachplanes darzustellen. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlichen Angaben für die Beurteilung des Eingriffs sind insbesondere solche über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs, die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen in der Unterlage 11 der Planung (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- / Konflikt- und Maßnahmenplanung) beschrieben. Die Konflikte die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt und die entsprechenden Maßnahmen geplant.

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen und Tiere.

Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.4.1) an dem Vorhaben zurückstehen müssen.



Im Rahmen des Vorhabens werden Biotopstrukturen und faunistische Lebensräume in Anspruch genommen. Böden werden beeinträchtigt. Des Weiteren sind baubedingt Beeinträchtigungen von Tierarten zu erwarten, so dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde hat die Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11 der Planunterlage) dargelegt, inwieweit Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG betroffen sind. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist keine Tierart betroffen.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mit diesen Maßnahmen wird dem § 44 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen.

Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Plangenehmigung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.2.1).

Der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung war auf Grund des erheblichen Umfangs der Eingriffe festzusetzen. Die Vorhabenträgerin sieht diese ohnehin vor. Die Planfeststellungsbehörde hält aber eine weitergehende Konkretisierung für erforderlich. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass keine über das Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen und die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

#### **B.4.3.2 Entscheidung über Einwendungen**

Durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Baumfällungen von Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung fallen, nach dieser zu kompensieren sein.

Die BKompV ist gem. § 1 Abs. 1 anzuwenden auf das 3. Kapitel des BNatSchG, ihre Rechtsgrundlage ist § 15 Abs. 8 BNatSchG. Baumschutzverordnungen und -satzungen stützen sich hingegen auf § 29 im 4. Kapitel des BNatSchG. Darin befindet

sich auch § 30 BNatSchG zum Schutz von Biotopen. Diese Regelungen sind gesondert und vorrangig zu beachten. Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs nach BKompV sind aber Kompensationen, die bereits nach §§ 29, 30 BNatSchG erfolgen, anzurechnen, damit keine doppelte Kompensation erfolgt.

Die Vorhabenträgerin wurde daher durch die Planfeststellungsbehörde aufgefordert die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten. Diese setzte dies in Abstimmung mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick um.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick fordert, dass in der Zeit der Winterruhe, je nach Witterung bereits im Februar bzw. März, eine Vergrämungsmahd zu erfolgen habe, da die Zauneidechsen ggf. länger in ihren Verstecken bleiben, statt das Plangebiet auf Futtersuche zu verlassen. Die gemähten Flächen müssen dauerhaft kurzgehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat der frühzeitigen Vergrämungsmahd zugestimmt und die Planfeststellungsbehörde hat diese zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.2.1 gemacht. Das dauerhafte Kurzhalten der Fläche wurde durch die Vorhabenträgerin in das Maßnahmenblatt 003\_VA übernommen.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick stellt in seiner Stellungnahme verschiedene Randbedingungen für die Aufstellung der Reptilienschutzzäune dar. Diese wurden von der Vorhabenträgerin im Maßnahmenblatt 004\_VA und der Unterlage 11.4 berücksichtigt.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist damit nicht erforderlich. Sie weist aber auf die in Nebenbestimmung A.4.2.1 festgelegte Verpflichtung zur Abstimmung der Ausführungsplanung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hin.

Sowohl die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz als auch das Bezirksamt Treptow-Köpenick fordern Änderungen am Maßnahmenblatt 005\_VA. Dabei wurde auf die Anzahl der Fangtermine von Zauneidechsen, der Informationsverpflichtung und der Befreiungspflicht bei einem ggf. vorgesehenen Eimerfang eingegangen. Das Maßnahmenblatt wurde unter Priorisierung der Hinweise der Senatsverwaltung überarbeitet. Darüber hinaus wurde das Maßnahmenblatt 003\_VA entsprechend der Hinweise des Bezirksamts überarbeitet. Weitergehende Festlegungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht erforderlich.

Für das Maßnahmenblatt 007\_A wird die Verwendung von Feldahorn durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick gefordert. Die Vorhabenträgerin folgt diesem Einwand und hat des Maßnahmenblatt entsprechend geändert.

In seiner Stellungnahme stört sich das Bezirksamt Treptow-Köpenick an den Formulierungen des LBP in Abschnitt 3.2 hinsichtlich der Kompensationsverpflichtung zum Schutzgut Fauna.

Die Vorhabenträgerin erwidert auf diese Stellungnahme, dass es im aufgeführten § 9 (1) BKompV heiße:

„Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zu bestimmende erforderliche Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt“. D. h. die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Eingriff auf den Bahndamm, wird durch die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen (siehe 006\_A-Maßnahmen) ausgeglichen.

Auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Formulierung in Abschnitt 3.2 des LBP ebenfalls für unglücklich hält, sieht sie keinen Entscheidungsbedarf, da kein weiterer Kompensationsbedarf besteht und dieser auch nicht vom Bezirksamt in Frage gestellt wird.

Für die aus den Baubereich entnommen Zauneidechsen solle nach Auffassung des Bezirksamts Treptow-Köpenick zusätzlich zu den geplanten Vermeidungsmaßnahmen eine Aufwertung der Habitats, die zur Umsetzung der Zauneidechsen vorgesehen sein, vorgenommen werden. Zur Strukturaufwertung können die beim Gehölzschnitt anfallenden Grob- und Feinäste verwendet werden. Die Maßnahme sei in die Karte (Unterlage 11.4) mit aufzunehmen und zu verorten.

Die Vorhabenträgerin die Unterlage 11 entsprechend überarbeitet und das Maßnahmenblatt 010\_CEF integriert. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen. Weitergehende Festlegungen bedarf es nicht. Hinsichtlich der Ausführungsplanung wird auf die Nebenbestimmung A.4.2.1 verwiesen.

## **B.4.4 Immissionsschutz**

### **B.4.4.1 Baubedingte Schallimmissionen**

Die in Unterlage 14 der Planung ermittelten Immissionen treten weit überwiegend tagsüber auf. Nachtarbeiten sind bis auf die notwendigen Kabeltiefbauarbeiten und

die notwendigen Stopfarbeiten nicht vorgesehen. Für diese Arbeiten ist eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich. Die hierzu keine Anmerkungen im Verfahren abgab. Weitergehende Regelungen sind daher hier nicht notwendig.

Die besonders störenden Arbeiten (Bauphase 2 – Kabeltiefbau und Stopfen) werden sich ausweislich der Unterlage 14 der Planung in einen überschaubaren zeitlichen Rahmen (wenige zusammenhängende Tage und Nächte) halten.

Insgesamt sind die Schallimmissionen den Anwohnern zuzumuten und stellen eine unwesentliche Betroffenheit durch Baulärm dar. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde mit den Nebenbestimmungen in A.4.3.1 und dem Konzept der Vorhabenträgerin in Unterlage 1 der Planung Rechnung getragen. Daher war ein Planfeststellungsverfahren wegen der zu erwartenden Immissionen aus dem Baubetrieb nicht erforderlich.

Soweit es sich um Standardauflagen zum Baulärm, insbesondere die rechtzeitige Information über die bevorstehenden Baumaßnahmen, dem zulässigen Maschineneinsatz und zeitliche Einschränkungen der Baumaßnahmen handelt, sind diese von den individuellen Verhältnissen einzelner Betroffener unabhängig und können daher auch in einer Plangenehmigung festgelegt werden. Die unter A.4.3.1 zu findenden Auflagen sind wie folgt zu begründen.

## **1. Allgemeine Regelungen**

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem LImSchG Bln erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschemissionen sowie deren Beurteilung, sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, da hierfür – wie vorstehend ausgeführt – eine Ausnahmezulassung der zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist.

## **2. Überwachungsmaßnahmen**

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der

Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

### **3. Baulärmverantwortlicher**

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

### **4. Information der Anlieger**

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Zum Teil finden sich die zuvor dargestellten Maßnahmen bereits in dem Konzept der Vorhabenträgerin in Anlage 1 der Planunterlagen. Die Planfeststellungsbehörde hielt es aber für erforderlich diese Punkte weiter zu konkretisieren.

#### **B.4.4.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen**

Bei dem Gleichstromunterwerk handelt es sich um eine Anlage deren Schallimmissionen nach der TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen sind.

Durch die Vorhabenträgerin wurde eine schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 781-6222-1) der Möhler + Partner Ingenieure AG mit Stand 21.04.2021 zur Ermittlung der Immissionen im Umfeld des geplanten Gleichstromunterwerks vorgelegt. Im

Ergebnis der Berechnungen werden an der vorhandenen schutzwürdigen Bebauung die Immissionsrichtwerte und die Vorgaben für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen eingehalten. Die Ermittlung einer Vorbelastung fand nicht statt, da die ermittelten Immissionspegel die anzuwendenden Immissionsrichtwerte bei Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen um mindestens 6 dB unterschritten. Gleiches gilt für die Vorgaben für kurzzeitige Geräuschspitzen.

Das Bezirksamt weist zurecht daraufhin, dass die in der schalltechnischen Untersuchung dargestellten Minderungsmaßnahmen an den Zu- und Abluftöffnungen umzusetzen sind. Dies findet sich zwar in der Unterlage 1 der Planung, wurde aber nochmals in die Nebenbestimmung A.4.3.2 aufgenommen.

#### **B.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Mit den Auflagen sollen Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Das Bezirksamt weist darauf hin, dass ggf. Altlasten zu erwarten sein und verunreinigtes Grundwasser das Grundstück unterströmen könnte. Daher wird empfohlen, bei einer geplanten Grundwassernutzung, im Vorfeld Kontakt mit der hier zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz Referat II C aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin stellt in Ihrer Erwiderung dar, dass keine Grundwasserentnahmen vorgesehen sind. Unabhängig davon wurden in die Unterlage 1 der Planung Bodenuntersuchungen der Altlastenverdachtsfläche (Bodenbelastungskataster Nummer 11143) aufgenommen sowie bei Vorliegen einer tatsächlichen Altlastenverdachtsfläche eine fachgerechte Entsorgung vorgesehen. Es ist somit keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Mit Schreiben vom 23.08.2021 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden Auflagen und Hinweise formuliert, die im Wesentlichen zum Gegenstand der Plangenehmigung gemacht wurden. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwiderung deren Beachtung zugesagt.

Die Forderungen und Nebenbestimmungen finden sich in A.4.4.

#### **B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

Im Verfahren wurden unter anderem die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, die Stromnetz Berlin GmbH und 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Schreiben vom 30.07.2021 beteiligt. Es wurden Leitungspläne übergeben und Hinweise formuliert. Die Vorhabenträgerin hat zutreffend festgestellt, dass sich im Vorhabensbereich keine Anlagen dieser Leitungsträger befinden oder diese durch die Baumaßnahme nicht betroffen sind. Daher sind keine über A.4.5 hinausgehenden Auflagen mit dieser Genehmigung erforderlich.

#### **B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Mit der Nebenbestimmung A.4.6 Nr. 1 wird sichergestellt, dass die erforderlichen Anordnungen eingeholt werden.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick fordert, dass für die erforderlichen Gehwegüberfahrten ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen sei.

Ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung nicht erforderlich (vgl. 0). Ungeachtet dessen wurde in A.4.6 Nr. 2 festgelegt, dass die Ausführungsplanung der Gehwegüberfahrten mit dem Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks Treptow-Köpenick abzustimmen ist.

Da daneben die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz Hinweise zur Ausführung des Gehweges gibt (beschränkte Anbindung, Schleppkurvennachweis (liegt vor) und Gestaltung des Geh- und Radwegs im Bereich der Zufahrt) wird auch für diese ein Abstimmungsbedarf in A.4.6 Nr. 2 festgelegt.

Daneben fordert das Bezirksamt Treptow-Köpenick den Rückbau eines Zauns, der sich nicht innerhalb des zu genehmigenden Vorhabens befindet. Daher kann dieser auch nicht mit dieser Genehmigung festgelegt werden. Dies umso mehr, als sich der Zaun außerhalb des DB eigenen Grundstücks befindet (vgl. Unterlage 3.1 und 7.1.1 der Planung). Das Bezirksamt Treptow-Köpenick muss sich insoweit in eigener Zuständigkeit um den Rückbau bemühen.

#### **B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Eine Inanspruchnahme von Flächen privater Dritter findet nicht statt. Es werden lediglich Flächen des Landes Berlin für die Anbindung des Grundstücks vorübergehend oberirdisch in Anspruch genommen.

Im Verfahren sind seitens des Landes Berlin diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen worden. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass eine dingliche Sicherung nicht erforderlich sei. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Unterlage 6 geändert. Eine dingliche Sicherung ist damit nicht mehr vorgesehen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den „Neubau Gleichstromunterwerk Rixdorfer Straße“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf Treptow-Köpenick von Berlin, Bahn-km 6,3+40 der Strecke 6007 Berlin Warschauer Straße - Königs Wusterhausen. Dieser ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Betriebs bei der Berliner S-Bahn erforderlich und damit im öffentlichen Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch Immissionen während der Bauzeit sowie Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Negative Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Den Immissionen während der Bauzeit wird durch ein Maßnahmenkonzept begegnet.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.



#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Klagen Dritter gegen die Plangenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beantragt werden.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Berlin, den  
Az. 511ppe/035-2301#010  
EVH-Nr. 3449611**